jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/1 6Nd507/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1986

Norm

JN §28

Rechtssatz

Auch für die bei Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bereits vorausgesetzte inländische Jurisdiktion gilt die Grundregel, daß der Kläger dem Beklagten an dessen (Wohnsitz) Sitz zu folgen habe. Das Prozeßkostenargument stellt sich bei Distanzprozessen für beide Parteien jeweils mit umgekehrten Vorzeichen und geht zu Lasten des Klägers.

Entscheidungstexte

- 6 Nd 507/86
  Entscheidungstext OGH 01.07.1986 6 Nd 507/86
  Veröff: RdW 1986,308 = PH 1988,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0046216

Dokumentnummer

JJR_19860701_OGH0002_0060ND00507_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at